

## **Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Uelsen**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Gemeinde Uelsen in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Mitglieder des Gemeinderates, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie die ehrenamtlich Tätigen erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

Zu den Entschädigungen gehören:

- a) Aufwandsentschädigungen (sie werden als monatliche Aufwendungspauschale und zusätzlich als Sitzungsgeld gewährt),
- b) Verdienstaufschlag und Aufwandsersatz/Nachteilsausgleich,
- c) Fahrtkosten sowie
- d) Reisekostenvergütung.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 € (einschließlich der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Ratsinformationssystems) und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 27,00 € je Sitzung. Die Zahlung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.

Der Verwaltungsausschuss kann beschließen, auch für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgruppen oder anderen vorübergehend eingerichteten Gremien das Sitzungsgeld nach Satz 1 zu gewähren. Absatz 3 gilt sinngemäß.

- (2) Diese Entschädigung wird an den im § 3 Abs. 1 aufgeführten Personenkreis neben der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 gezahlt.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden, hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Entschädigung von 27,00 € je Sitzung.
- (4) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 3 sind monatlich nachträglich für die Dauer der Amtszeit zahlbar. Die Sitzungsgelder sind jährlich nachträglich zahlbar.

### § 3

#### Höhere Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

- (1) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:
- |   |       |
|---|-------|
| a) Bürgermeister/in                               | 400 € |
| b) 1. stellvertretende/r Bürgermeister/in         | 90 €  |
| c) 2. stellvertretende/r Bürgermeister/in         | 55 €  |
| d) Sonstige Mitglieder des Verwaltungsausschusses | 45 €  |
| e) Fraktionsvorsitzende                           | 90 €  |
- (2) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

### § 4

#### Dienstaufwandsentschädigungen

- (1) Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 190,00 €.
- (2) Der allgemeine Vertreter des Gemeindedirektors erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 125,00 €.

### § 5

#### Ausschluss der Entschädigungsansprüche

Entschädigungsansprüche nach §§ 2 und 3 dieser Satzung sind für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG) ausgeschlossen.

### § 6

#### Verdienstaufschlag

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung (Monatsbetrag und Sitzungsgeld) wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet. Der Höchstbetrag wird für Ratsmitglieder und für sonstige Ausschussmitglieder auf 30,00 € je Stunde festgesetzt.
- (2) Als erleichterter Nachweis gem. § 55 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gilt bei selbständig Tätigen die Glaubhaftmachung eines Verdienstaufschlags. Verdienstaufschlag wird nur für Zeiten der tatsächlichen Sitzungsteilnahme werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr gewährt; das gilt nicht für Schichtarbeit.
- (3) Anspruchsberechtigte, die nach Absatz 1 keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil dadurch entsteht, dass sie eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, einstellen müssen, wird auf Antrag, in dem die Notwendigkeit der Betreuung nachzuweisen ist, als Höchstbetrag der aktuell geltende Mindestlohn je Stunde gewährt, höchstens jedoch für sechs Stunden je Tag. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein besonderer Nachteil insbesondere gegeben sein, wenn der Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person umfasst.

## § 7

### Fahrtkosten

- (1) Zur Abgeltung der Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde Uelsen erhält der Bürgermeister einen monatlichen Pauschalbetrag von 65,00 €.
- (2) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder in Ausschüssen im Sinne der §§ 71 und 73 NKomVG erhalten für die Teilnahme an Sitzungen vom ständigen Wohnsitz aus die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstehenden Fahrtkosten erstattet bzw. bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs 0,30 € pro gefahrenen Kilometer.

## § 8

### Reisekosten für Mitglieder des Gemeinderates, sonstige Mitglieder von Ausschüssen und ehrenamtlich Tätige

- (1) Bei einer auf Anordnung des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses von einem Gemeinderatsmitglied, einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied oder einem ehrenamtlich Tätigen außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese Reisekosten nach den gültigen Reisekostenbestimmungen. Es gilt die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 BRKG.
- (2) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19.03.2012 außer Kraft.

Uelsen, den 17.06.2024

Gemeinde Uelsen

  
Hajo Bosch  
Gemeindedirektor

